

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2020

**Anwesend:** P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

**Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren,** Schöffen;

**R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, ~~L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz,~~ K-H. Braun, S. Cloot,** Ratsmitglieder;

**R. Ritzen,** Generaldirektor;

**Entschuldigt: L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz,** Ratsmitglieder

### T A G E S O R D N U N G

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 7. September 2020 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

#### **Finanzen**

3. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2021
4. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2021
5. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung
  1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung
  2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung
    - 2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2021
    - 2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2021
6. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

#### **Kirchenfabriken**

7. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsabänderung für das Rechnungsjahr 2020 – Gutachten – Zur Kenntnisnahme
8. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 – Gutachten

#### **Verschiedenes**

9. Erstellung des Gemeindefoblattes
  1. Wahl der Vergabeart
  2. Genehmigung des Lastenhefts
10. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der VoG L.A.G. (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl
11. Zusammenarbeitsabkommen mit der Provinz - Intervention der Schätzungsberater - Festlegung der Modalitäten - Genehmigung

#### **Interkommunale**

12. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

#### **Fragen**

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Öffentliche Sitzung**

##### **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 7. September 2020 – Verabschiedung**

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 7. September 2020.

##### **2. Mitteilungen**

Der Bürgermeister P. Thevissen teilt mit, dass die von den Listen UNION und PLUS eingereichte Beschwerde gegen den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 7 des Gemeinderats vom 15. Juni 2020 bei der Beschwerdeinstanz abgelehnt wurde.

##### **3. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2021**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019, mit welchem für das Rechnungsjahr 2020 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde, dieses jedoch bislang nicht eingereicht wurde;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Für das Rechnungsjahr **2021** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: 040/37201) erhoben.

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert in Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

**Artikel 2** – Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgesetzt.

**Artikel 3** – Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

**Artikel 4** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

### **4. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2021**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen und des Schöffen J. Grommes in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2020;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Gesehen den Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, durch den in 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde, dieses jedoch bislang nicht eingereicht wurde;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Für das Haushaltsjahr **2021** beginnend vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: 040/37101).

**Artikel 2** – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

**Artikel 3** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

## **5. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung**

- 1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung**
- 2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung**
  - 2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2021**
  - 2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2021**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen, der Schöffen J. Grommes und Y. Heuschen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Unter Berücksichtigung der im Gemeinderat gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

- In Artikel 6 des Beschlusses wird der Wortlaut „0,33 EUR“ durch den Wortlaut „0,34 EUR“ ersetzt.

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2020;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer:	040/36303
Variable Müllsteuer:	04001/36303
Einmalige Teilmüllsteuer:	04002/36303

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde, dieses jedoch bislang nicht eingereicht wurde;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2019 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2019: 5764

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2019/Einwohner
Haushaltsmüll	85,33
Sperrmüll	40,93
Organische Abfälle	18,06
Inerte Abfälle	81,29
Holz	26,70
Papier/Pappe	45,93
Glas	35,30
PMK	11,86
Metalle	6,72

2. Die Kosten der Abfälle

**Ausgaben**

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Haushaltsmüll	124.033,43 €	21,51 €
Gebühr Intradell Service Minimum	189.906,23 €	32,94 €
Sperrmüll	3.677,43 €	00,63 €
Ankauf Mülltüten	4.817,98 €	00,83 €
Administrative Kosten	9.138,00 €	1,58 €
TOTAL :	331.573,07 €	57,49 €

**Einnahmen**

Grundmüll	135.010,00 €
Variable Müllsteuer	172.169,92 €
Sperrmüll	966,67 €
Mülltüten	9.577,48 €
Subsidien	2082,40 €
TOTAL :	319.806,47 €

**Artikel 2** – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2021** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen.
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern.
- Die jährliche Tannenbaumkollekte.
- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung des Müllcontainers.

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container.

**Artikel 3 – Die jährliche Grundmüllsteuer wird wie folgt festgelegt** (Haushaltsartikel: 040/36303):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

**Artikel 4 – §1** Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

**Artikel 5 – Auf Anfrage bei Sterbefällen:**

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 EUR auf 40,00 EUR (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

**Artikel 6 – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt** (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,34 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll

**UND**

- **1,30 EUR** pro Leerung  
berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

**Artikel 7 –** Pro Müllcontainer wird eine Kautions von 50,00 EUR erhoben. Diese Kautions wird einbehalten, sollte der Müllcontainer nicht sauber zurückgebracht werden (876/16148).

**Artikel 8 –** Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

**Artikel 9 –** Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

**Artikel 10 –** Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

**Artikel 11** – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

**Artikel 12** – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

**Artikel 13** – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

**Artikel 14** – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

**Artikel 15** – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

**Artikel 16** – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2021** bis zum **31. Dezember 2021**.

**Artikel 17** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

## **6. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Durchsicht des Finanz- u. Tätigkeitsberichts des Jahres 2019 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Hubertushalle Lontzen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2020 unter Artikel 764/33202 vorgesehen hat;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2019 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurück zu zahlen;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Der V.o.G. Hubertushalle Lontzen wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2020 gewährt, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria werden zurückerstattet.

## **7. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsabänderung für das Rechnungsjahr 2020 – Gutachten – Zur Kenntnisnahme**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. September 2020 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten der 1. Haushaltsabänderung 2020 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 21. Oktober 2019, mit welchem der Gemeinderat ein günstiges Gutachten für den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Ein **günstiges** Gutachten wird für folgende Haushaltsplanabänderung 2020 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	100.550,00 €
Außerordentliche Einnahmen:	/ €
Total Einnahmen:	100.550,00€
Vom Bischof festgelegt:	16.180,00 €
Gemeindebeitrag:	3.855,40 €
Gewöhnliche Ausgaben:	100.550,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	/ €



Total Ausgaben: 100.550,00 €

**ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen	Krediterhöhung	13.500,00 €
	Kreditminderung	3.000,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	0,00 €
	Kreditminderung	3.000,00 €
Neues Ergebnis	Einnahme	100.550,00 €
	Ausgaben	100.550,00 €
SALDO:		0 €

**Artikel 2** – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

**8. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 – Gutachten**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.H. Braun in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. September 2020 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalts 2021 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 3. September 2020 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Ein **günstiges** Gutachten wird für folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	89.005,59 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	89.005,59 €
Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	15.530,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	72.170,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	1.305,59 €
Total Ausgaben:	89.005,59 €
Saldo	0,00 €

**Artikel 2** – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

**9. Erstellung des Gemeindefoblattes**

## **1. Wahl der Vergabeart**

## **2. Genehmigung des Lastenhefts**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 77 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung (12 Monate) für die Erstellung und die Verteilung des Gemeindeinfoblattes auf 10.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

In der Erwägung, dass der Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Möglichkeit von jeweils drei jährlichen Verlängerungen bis einer maximalen Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden soll;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2021 bis 2025 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 10401/12348 vorgesehen werden müssen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Erstellung und Verteilung des Gemeindeinfoblattes wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

**Artikel 2** – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf jährlich 10.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beziffert.

**Artikel 3** – Die auf den Auftrag anwendbaren Klauseln werden im Lastenheft festgelegt.

**Artikel 4** – Die nötigen finanziellen Mittel sind in den Haushalten vorzusehen.

**Artikel 5** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **10. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der VoG L.A.G. (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Tatsache, dass durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2020 der Schöffe José Grommes als Vertreter der Gemeinde für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl bezeichnet wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der Schöffe José Grommes das Mandat als Vertreter der Gemeinde für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl aus terminlichen Gründen nicht weiter wahrnehmen kann;

Aufgrund der Tatsache, dass für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl ein Gemeindevertreter zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitgliedes Monique Kelleter-Chaineux;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout) und 1 Enthaltung (M. Kelleter-Chaineux):

**Artikel 1** – Das Ratsmitglied Monique Kelleter-Chaineux wird als Vertreter der Gemeinde für die VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl bezeichnet.

**Artikel 2** – Die gegenwärtige Bezeichnung gilt für die verbleibende Dauer der Legislaturperiode.

**Artikel 3** – Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **11. Zusammenarbeitsabkommen mit der Provinz - Intervention der Schätzungsberater - Festlegung der Modalitäten - Genehmigung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn, des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Durchsicht des Gemeinratsbeschlusses vom 9. September 2019 bezüglich der Genehmigung der Allgemeinen Verordnung über die gemeinschaftliche Intervention der Schätzungsberater und des ergänzenden Zusammenarbeitsabkommens;

In der Erwägung, dass unter Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens über die Bedingungen und Modalitäten der Zusammenarbeit die Arbeitstage und -zeit nicht festgelegt wurden;

In der Erwägung, dass das Gehalt des provinzialen Bediensteten auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden und im Verhältnis zu den von der Gemeinde erhobenen Zuschlagshundertstel für den Immobilienvorabzug berechnet wird;

In der Erwägung, dass es angeraten ist für den Bediensteten der Provinz als Arbeitszeit zwei Tage pro Woche zu vereinbaren;

Beschließt einstimmig:

**Einziger Artikel** – Das Zusammenarbeitsabkommen mit der Provinz, unterzeichnet am 10. September 2019 wird in Artikel 3 vervollständigt, indem die Arbeitstage und -zeit auf zwei Tage pro Woche zu den Geschäftszeiten der Provinzdienste festgelegt werden.

## **12. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

### **„Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ – Ordentliche Generalversammlung vom 24. November 2020**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 9. Oktober 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 24. November 2020 um 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Musikakademie, Bellmerin 37 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bilanz 2019 - 2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020/2021
5. Festlegung der Sitzungsgelder

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 24. November 2020 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Zu folgendem Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 24. November 2020 wird das Einverständnis gegeben:

2. Bilanz 2019 - 2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020/2021
5. Festlegung der Sitzungsgelder

**Artikel 3** – Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird auf Anfrage der Musikakademie der Gemeindevertreter Patrick Thevissen delegiert, um den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4** – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

### **13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)**

#### **Frage 1:**

Das Ratsmitglied Frau Sonja Clout (Liste Plus) stellt dem Gremium folgende Frage:

Wertes Gemeindegremium,

am 18. September startete ein Aufruf an die deutschsprachigen Gemeinden und organisierten Dorfgruppen der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Gemeinden wie auch Dorfgruppen haben noch bis zum 30. November die Möglichkeit, Projektvorschläge zur Errichtung eines Dorf-Büros einzureichen. In den Augen der Liste Plus entstehen damit interessante Möglichkeiten.

In der Tat ist Lontzen als eine landschaftlich schöne Gemeinde bekannt, in der man gerne lebt. Arbeitsplätze gibt es jedoch nur wenige. Um dem entgegenzuwirken, setzt die Gemeinde auf den Ausbau und die Bewerbung der Industrie- und Gewerbezone.

Wir sind aber der Meinung, dass weitere Lösungen gefunden werden müssen, um die Attraktivität unserer Gemeinde zu steigern. Dabei wollen wir nicht nur auf Industriezonen am Rande der Gemeinde setzen. Unser Ziel sollte auch die Wiederbelebung der Dorfkerne bei gleichzeitigem Erhalt des dörflichen Charakters sein. Dies ermöglichen Dorf-Büros. Diskret, klein, einfach ins bestehende Bild zu integrieren und doch belebend!

Unsere Frage dazu:

- Was hält das Gemeindegremium von der Idee der Errichtung von Dorf-Büros?
- Hat das Gemeindegremium bereits Schritte zur Ausarbeitung eines Projekts unternommen?
- Ist die Gemeinde mit potenziellen Nutzern eines Dorf-Büros in Kontakt getreten, um dieses Konzept zu bewerben?

#### **Antwort der Schöfin E. Jadin**

Sehr geehrte Frau Clout,  
Liebe Sonja,

Vielen Dank für Deine Frage, denn sie ermöglicht mir Dir bereits einen kurzen Einblick in ein Projekt zu geben, welches zwar derzeit noch in Bearbeitung ist, uns jedoch sehr am Herzen liegt. Es handelt sich um die Schaffung von sogenannten Co-Working-Spaces oder zu Deutsch - Dorf-Büros.

Am 31. Januar 2020 (zu dem Zeitpunkt war die Welt noch in Ordnung), habe ich im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft an einer Veranstaltung zum Thema der Digitalisierung im ländlichen Raum teilnehmen dürfen. Dort wurde auch das von Dir genannte Projekt angerissen.

Das „Dorf-Büro“ ist ein flexibler, digital ausgestatteter Arbeits- und Begegnungsort, der mobile Arbeitnehmer und Selbständige ansprechen möchte. In diesem Gemeinschaftsbüro können zeitlich flexibel einzelne Arbeitsplätze und Besprechungsräume angemietet werden, die über WLAN, einen gemeinsamen Drucker und idealerweise eine kleine Selbstversorgerküche verfügen.

Dorf-Büros bieten eine Vielzahl an Vorteilen: zum einen verbessern sie die bestehende Infrastruktur, sind Mittel zur Leerstandsbekämpfung und zum anderen handelt es sich um eine ressourcenschonende Nutzung der Räumlichkeiten! Ausserdem tragen sie zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei. Dorf-Büros stellen auch eine tolle Ergänzung zum Home-Office dar und beugen Vereinsamung vor. Das Dorfleben wird tagsüber und unter der Woche wiederbelebt.

Liebe Sonja, Du wirst erkannt haben, dass wir im Allgemeinen und ich im Besonderen von der Schaffung von Dorf-Büros überzeugt sind. Aus diesem Grund hat das Gremium auch den Beschluss gefasst an dem durch die Deutschsprachige Gemeinschaft lancierten Projektauftrag teilzunehmen und ist, wie eingangs erwähnt mit der Ausarbeitung eines Projektes beschäftigt.

Das beste Projekt sollte ursprünglich seine Einrichtungskosten bezuschusst bekommen (Schreibtische, Stühle, Drucker, Wifi und Informatikinfrastruktur, usw.). Der Einfachheit halber hat man sich jedoch für einen Fixbetrag in Höhe von 15.000,00 EUR ausgesprochen. Man startet bewusst nur mit einem Projekt, um dieses in einer Pilotphase zu fördern. Sollte unser Projekt jedoch nicht das Beste sein, was ich natürlich nicht hoffe... halten wir dennoch an diesem fest. Aus diesem Grund haben wir bereits die entsprechenden Mittel im Haushalt 2021 vorgesehen.

Was Deine letzte Frage betrifft so sind wir noch nicht mit potenziellen Nutzen in Kontakt getreten, da sich dies aufgrund der aktuellen Lage als schwierig erweist. Für eventuelle Tipps Deinerseits oder seitens der Liste Plus sind wir selbstverständlich offen.

Vielen Dank.

### **Frage 2:**

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Hagelstein-Schmitz (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Babywindeln können bald nicht mehr im Biomüll entsorgt werden. Durch den Wegfall dieser Möglichkeit befürchten wir eine finanzielle Mehrbelastung für junge Familien. Wenn auch die Gründe nachvollziehbar sind, so ist doch bei unserem Verursacherprinzip-System, nämlich einer Müllsteuerrechnung nach Gewicht, diese Zusatzbelastung zu erwarten. Sie wurde übrigens vor Einführung der Biomülltüten (inklusive Windelentsorgung) immer wieder von jungen Familien angeprangert.

Die Union hat diesen Punkt im letzten Umweltausschuss angesprochen und schlägt vor, einen Rabatt in Höhe von 70-80 Euro pro Kind und pro Jahr auf die Müllsteuer während der ersten 2 Lebensjahre des Kindes zu gewähren.

Unterstützt das Gemeindegremium diesen Vorschlag bzw. ist es bereit, diesen Vorschlag umzusetzen?

Hat es diesbezüglich eine Kontaktaufnahme zu Intradell gegeben, um für alle Parteien eine befriedigende Lösung zu finden und der Interkommunalen die Möglichkeit zu geben, die rechtzeitige Information an die Bevölkerung vorzubereiten?

Ab wann soll die Abholung der Babywindeln zusammen mit den organischen Abfällen in Lontzen abgeschafft werden? Zum 01.01.2021 oder erst 2022?

**Da die Fragestellerin entschuldigt abwesend ist, kann die Frage aufgrund von Artikel 65 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats in dieser Sitzung nicht gestellt werden. Eine diesbezügliche Anpassung der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats wird vorgeschlagen.**

### **Frage 3:**

Das Ratsmitglied Frau Hanna Loewenau (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Während der letzten Umweltkommission wurde die Gestaltung des Parkplatzes an der Verretstraße besprochen und der Vorschlag geäußert, die Glascontainer dort unterirdisch anzubringen.

Die Union ist der Meinung, dass diese Alternative viel Vorteile mit sich bringen würde:

Die Glascontainer könnten ihren jetzigen Standort beibehalten und, wie es die Gemeinde Kelmis schon berichtete, verursachen diese unterirdischen Glascontainer viel weniger Lärm und sorgen für mehr Sauberkeit.

Sie schienen den Vorschlag während der Umweltkommission positiv aufgefasst zu haben, weshalb die Frage:

Wird das GK die Initiative ergreifen, auch in der Gemeinde Lontzen, und besonders an der oben erwähnten Stelle, unterirdische Glascontainer anzubringen?

**Antwort des Schöffen Y. Heuschen**

Sehr geehrte Frau Loewenau,

Die Gestaltung Verret war nie Bestandteil eines Umweltausschusses. Diese wurde stattdessen ausgiebig im Wegeausschuss besprochen. Das Projekt ist dabei so angepasst worden, dass es den Anregungen der Union gerecht wird.

So ist man im Ausschuss der Meinung gewesen, dass die Glascontainer in Zukunft nicht mehr auf Verret aufgestellt werden und stattdessen ein alternativer Standort definiert werden soll, anschließend ist die Gestaltung, sowie sie momentan umgesetzt wird, im Gemeinderat einstimmig beschlossen worden.

Die Genehmigung des Gemeinderats war zudem der Startschuss für die Umsetzung des Projekts, das zum heutigen Tag fast abgeschlossen ist.

Die bisher geschaffenen Fakten sind mit Ihrem Vorschlag, auf Verret unterirdische Glascontainer zu installieren, nicht mehr vereinbar. Das würde in der Umsetzung nämlich bedeuten, dass die restaurierte Wegedecke erheblich beschädigt werden müsste.

Da es sich bei der Restaurierung der Wegedecke um etwa die Hälfte des Gesamtbudgets handelt, würden wir gerne das Projekt so zu Ende führen, wie wir es alle abgesegnet haben, statt Arbeiten doppelt ausführen und somit auch doppelt bezahlen zu müssen.

Nichtsdestotrotz habe ich mich über die Kosten einer solchen Investition informiert. Momentan können keine unterirdischen Glascontainer bestellt werden. Intradel wird im Winter einen neuen Aufruf starten, nachdem sie ihre aktuelle Ausschreibung abgeschlossen haben.

Beim letzten Aufruf betragen die Kosten 15.300 EUR für die Anschaffung sowie das Installieren zweier Glascontainer (weiß+bunt). Dies würde das vorgesehene Budget für die Gestaltung verdoppeln.

In Herbsthal gibt es drei Standorte, an denen wir Glascontainer stehen haben, dabei werden lediglich 14.5% am Standort Verret entsorgt. Außerdem liegt der Wirkungsradius dieser Container nur zur Hälfte in unserer Gemeinde.

Die Gesamtheit der von mir angeführten Gründe lassen uns zum Schluss kommen, dass die Installation unterirdischer Glascontainer am Standort Verret nicht verhältnismäßig ist.

### **Geschlossene Sitzung**

#### **Namens des Gemeindegremiums:**

**Der Generaldirektor,  
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**